

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/204/2014/II-20
Einreicher:	Amt für Stadtfinanzen

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	28.07.2014				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	03.09.2014	Zur Information			

Titel:

Einführung der Doppik, Bewertungsrichtlinie Beiträge

Beschlussvorschlag:

Die vorliegende Bewertungsrichtlinie Beiträge gemäß Anlage 2 wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	GO LSA, GemHVO LSA, BewertRL LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	
Vorlage nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>	

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Bürgermeisterin

Zur Kenntnis genommen im Finanzausschuss am:

Ausschussvorsitzender

Anlage 1:

Gesetzliche Grundlagen

Im Zuge der Einführung der Doppik ist die Bewertung des kommunalen Vermögens erforderlich.

Durch das Land wurde die Bewertung in einer entsprechenden Richtlinie geregelt, es ist das gesamte Vermögen der Stadt zu bewerten. Hierzu zählen auch die Sonderposten.

Sonderposten (Fördermittel, Beiträge usw.) zur Finanzierung kommunaler Investitionen sind in der Bilanz der Kommune darzustellen. Sie sind entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes (Abschreibung) zu reduzieren.

Wesentlicher Inhalt der Bewertungsrichtlinie

Die Beiträge aller Zahlungspflichtigen für einen Vermögensgegenstand (z. B. Straßenausbaubeiträge) werden als ein Anlagegut zusammengefasst und entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufgelöst (entspricht der Abschreibung). Es erfolgt keine gesonderte Inventarisierung je Zahlungspflichtigem.

Beiträge werden, soweit ermittelbar, auf die bezuschussten Bestandteile einer Maßnahme aufgeteilt. Sie sind hinsichtlich ihrer Nutzungsdauer und des Abschreibungsverfahrens an das bezuschusste Anlagegut anzupassen (siehe Beispiel in der Bewertungsrichtlinie).